

Dr. Stephan Netzle

LL.M., Rechtsanwalt in Zürich

Die Haftung des Rennarztes

Erweiterte Fassung des am Kongress der SGSM vom 24. Oktober 2008 in Freiburg gehaltenen Referates «Der Rennarzt».

Schweizerische Zeitschrift für «Sportmedizin und Sporttraumatologie» 57 (1), 15–18, 2009

1. Einleitung

Leichter Regen fällt am Fuss der Zugspitze, an jenem 13. Juli 2008. Es ist kurz vor 09.00 Uhr und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 8. Zugspitz-Extremberglaufes machen sich bereit. 16,1 Kilometer Laufstrecke und ein Höhenunterschied von 2100 Meter liegen vor ihnen. Kurze Zeit später schlägt das Wetter um. Es wird kalt und Schnee fällt. Die rund 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind auf einen Wintereinbruch mitten im Hochsommer nicht eingerichtet. Unterkühlt und erschöpft treffen die meisten schliesslich doch noch am Ziel auf der 2962m hohen Zugspitze ein. Einige müssen entkräftet aufgeben. Für zwei Teilnehmer im Alter von 41 und 45 Jahren kommt jede Hilfe zu spät. Trotz Wiederbelebungsversuchen sterben sie an Erschöpfung, knapp hundert Meter unterhalb des Gipfels. Bis zu hundert Helfer sind im Einsatz, darunter sieben Notärzte. Vier Rettungshubschrauber sind unterwegs¹. Sofort stellt sich die Frage, ob der tödliche Unfall hätte verhindert werden können. Hätte der Wettersturz vorhergesehen werden müssen? Hätte das Rennen gar nicht erst gestartet werden dürfen? Oder hätte das Rennen abgebrochen werden müssen, als der Winter einbrach? Die Staatsanwaltschaft München ermittelt. Hat der Veranstalter seine Pflichten verletzt? Die Entscheidung für einen Rennabbruch muss ihm umso schwerer gefallen sein, als im Jahr zuvor der Lauf wegen eines Wetterumschlags tatsächlich abgebrochen wurde und es anschliessend Vorwürfe und Drohungen seitens der enttäuschten Teilnehmerinnen und Teilnehmer hagelte.

2. Der Veranstalter

Die Verantwortung für die Durchführung einer Sportveranstaltung liegt beim Veranstalter. Das kann eine einzelne Person sein, häufiger aber ist der Veranstalter ein Verein oder ein Verband. Diese wiederum übertragen die eigentliche Organisation der Veranstaltung einem Organisationskomitee (OK), welches sich aus verschiedenen Personen mit unterschiedlichen Aufgaben zusammensetzt. Eine gesetzliche Vorschrift, wie sich ein OK zusammensetzen muss, gibt es nicht, doch haben sich je nach Art der Veranstaltung gewisse Funktionen eingebürgert. Üblicherweise werden in solche OKs auch Ärzte berufen. Wir kennen diese Funktion unter verschiedenen Bezeichnungen, z.B. als «Platzarzt» oder als «Rennarzt». Der Auftrag an den Rennarzt ist oft sehr allgemein gefasst und selten klar definiert. Er soll sich mit allen «medizinischen Belangen», die sich bei einer Sportveranstaltung ergeben können, auseinandersetzen und für praktikable und v.a. kostengünstige Lösungen sorgen. Das kann sich von organisatorischen Fragen wie z.B. die Konzeption des Rettungsdienstes bis zur eigenhändigen ambulanten Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder sogar der Zuschauer erstrecken.

Je nach Grösse und Art der Veranstaltung hat der Rennarzt vor allem planerische, beratende und organisatorische Aufgaben, oder er übernimmt persönlich gewisse medizinische Aufgaben am Spielfeld- oder Streckenrand. Die Grenzen sind dabei fließend. Selbstverständlich kann ein Veranstalter einen Arzt auch mit einem spezifischen Mandat beauftragen, ohne ihn in das OK einzubinden.

3. Die Haftung des Veranstalters

3.1 Die Haftung aufgrund vertraglicher Pflichten

Bevor auf die spezifische Situation des Rennarztes eingegangen wird, soll zunächst die rechtliche Stellung des Veranstalters beleuchtet werden. Der Veranstalter hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung so abgewickelt wird, wie er dies den Teilnehmern und den Zuschauern in Aussicht gestellt hat. Für die Erfüllung dieser Pflicht haftet der Veranstalter als Folge der Vereinbarung, die er mit jedem einzelnen Teilnehmer und jeder Teilnehmerin, aber auch mit jedem Zuschauer abgeschlossen hat (Art. 97 OR)². Solche Verträge müssen nicht schriftlich festgehalten werden. In der Regel kommen sie dadurch zustande, dass der Teilnehmer sich aufgrund einer Ausschreibung zur Teilnahme anmeldet (und damit die Teilnahmebedingungen akzeptiert) oder dass der Zuschauer eine Eintrittskarte kauft³.

3.2 Die Haftung für Sachen, Leib und Leben

Zur vertraglichen Pflicht, die Veranstaltung ordnungsgemäss durchzuführen, gehört auch die Pflicht, die Veranstaltung sicher zu gestalten. Für die Wahrung der Sicherheit für Leib und Leben haftet der Veranstalter jedoch nicht nur aufgrund von vertraglichen Abmachungen, sondern auch von Gesetzes wegen. Die Haftung besteht auch gegenüber Dritten, mit denen keine Vereinbarung besteht, also gegenüber Zaungästen, Passanten, Nachbarn usw. Diese auf Gesetz beruhende Haftung heisst «Deliktshaftung», da sie eine Folge eines Gesetzesverstosses des Veranstalters ist (Art. 41 OR). Eine Körperverletzung oder gar der Tod eines Menschen oder die Verursachung von Sachschaden sind immer widerrechtlich. Diese Deliktshaftung besteht zusätzlich zur vertraglichen Haftung, wobei es im Resultat um den Ersatz des erlittenen Schadens geht und es trotz doppelter Rechtsgrundlage (Haftung aus Vertrag und wegen unerlaubter Handlung) nicht etwa auch zu doppelter Kompensation führen kann.

Neben der zivilrechtlichen Haftung stellt sich bei Körperverletzung und Tod immer auch die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung. Im Vordergrund stehen dabei die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung (Art. 125 StGB), der fahrlässigen Tötung (Art. 125 StGB), Unterlassung der Nothilfe (Art. 128

StGB). Auf die strafrechtliche Verantwortung wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

3.3 Der Gefahrensatz

Die zivilrechtliche Haftung des Veranstalters beruht auf dem sogenannten Gefahrensatz: Derjenige, der einen Zustand der Gefahr schafft, ist im Rahmen des Zumutbaren dafür verantwortlich, dass sich diese Gefahr nicht verwirklicht⁴. Damit besteht immer dort eine Pflicht zum Ergreifen von Schutzmassnahmen, wo ein gefährlicher Zustand geschaffen oder unterhalten wird.⁵ «Gefahr» wird definiert als «Situation, in welcher ein erhöhtes Risiko für Leib und Leben besteht.» Wer also z.B. ein Radrennen organisiert, schafft damit ein Risiko für die Teilnehmer am Rennen, für die Zuschauer und für unbeteiligte Dritte, z.B. andere Verkehrsteilnehmer. Es ist deshalb die Sorgfaltspflicht des Veranstalters, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit sich diese Risiken nicht verwirklichen.

Voraussetzung für die Haftung ist das Verschulden des Veranstalters, also die Zurechenbarkeit. Massstab ist die Sorgfalt, welche in vergleichbaren Umständen von vernünftig handelnden Personen erwartet werden darf. Dabei gilt: Je gefährlicher und anspruchsvoller eine Tätigkeit ist, umso grösser ist die Sorgfaltspflicht. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die verlangte Sorgfalt in besonders krasser Weise vermissen lässt, wenn also die elementarsten Vorsichtsgebote ausser Acht gelassen werden. Dadurch werden Massnahmen unterlassen, die jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter den gleichen Umständen hätten einleuchten müssen⁶. Leichte Fahrlässigkeit ist jede Fahrlässigkeit, die nicht grob ist, also Unvorsichtigkeit. Dabei hat der Schädiger zwar nicht die elementarsten Vorsichtsmassnahmen verletzt, aber dennoch das Mass an Sorgfalt vermissen lassen, welches die Verkehrssitte von einer mit dem Handelnden vergleichbaren Person unter den konkreten Umständen erfordert.⁷

Die zentrale Frage in Haftpflichtfällen bleibt jeweils, welche konkreten Massnahmen der Veranstalter hätte treffen müssen, um das Risiko zu vermeiden. Der Veranstalter erfüllt seine Sorgfaltspflicht, indem er eine geeignete Streckenführung wählt, die Strecke absichert, riskante Passagen überwacht, für die Betreuung der Teilnehmer sorgt, indem er Verpflegungs- und Sanitätsposten aufstellt und eine geeignete Kommunikation unter den Funktionären bereitstellt. Mehr noch: Der Veranstalter muss auch Massnahmen dafür treffen, dass die Folgen von Unfällen möglichst gering bleiben, indem er sich z.B. um die geeignete medizinische Betreuung von Verunfallten kümmert.

Dabei muss sich ein Richter in die Lage des Veranstalters vor dem Unfall versetzen können und darf die Situation nicht rückblickend beurteilen. Es geht also um die Vorhersehbarkeit des Unfalls. Der Veranstalter haftet nur für die Unterlassung von Massnahmen, die das vorhersehbare Risiko ausschliessen oder minimieren können. Massstab für die Vorhersehbarkeit und Angemessenheit der Massnahmen sind in erster Linie die Richtlinien der Sportverbände, welche ihre Sportart und die damit verbundenen Risiken am besten kennen, und die bei vergleichbaren Veranstaltungen üblicherweise getroffenen Massnahmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Unfall oder ein nicht vorhergesehenes Ereignis oft zu einer Neubeurteilung der Lage und der Angemessenheit führen und neue Massstäbe für künftige Veranstaltungen setzen können. Was vor 15 Jahren noch als ausreichend beurteilt wurde, kann morgen schon als ungenügend taxiert werden. Das lässt sich z.B. anhand der Entwicklungen im Skirennsport illustrieren: Die Materialentwicklung führt zu höheren Tempi und zu neuen Pistensicherungsmaßnahmen (z.B. mehrfache Fangnetze).

3.4 Die Eigenverantwortung des Teilnehmers

Auf der anderen Seite trägt der Teilnehmer an einer Sportveranstaltung auch eine Eigenverantwortung. Er darf nicht blind darauf vertrauen, dass für alle denkbaren Eventualitäten vorgesorgt wurde. Mit seiner Teilnahme übernimmt der Teilnehmer das mit der Sport-

art bzw. der Veranstaltung typischerweise verbundene und damit vorhersehbare Risiko. So gehören z.B. Verletzungen im Fussball oder im Eishockey und Stürze bei Skirennen oder bei Mountainbike-Wettbewerben zum inhärenten Risiko dieser Sportarten.

Der Teilnehmer muss allerdings darauf vertrauen können, dass er vor Risiken, die für ihn nicht vorhersehbar waren oder die üblicherweise durch organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden, geschützt wird. So muss der Teilnehmer am Abfahrtslauf darauf vertrauen können, dass die Strecke frei von anderen Skiläufern ist und gefährliche Passagen mit Fangnetzen und Polstern abgesichert worden sind. Nur unter dieser Voraussetzung kann er es riskieren, mit Höchstgeschwindigkeit ins Tal zu rasen.

Eng verbunden mit der Verantwortung des Veranstalters, den Teilnehmer vor dem Unerwarteten zu schützen, ist seine Pflicht, ihn über die konkreten Risiken der Veranstaltung aufzuklären. Der Teilnehmer kann nämlich nur dann eine bewusste Entscheidung treffen und Eigenverantwortung übernehmen, wenn er die Risiken auch tatsächlich kennt und sich darauf einstellen kann. Dazu gehören nicht zuletzt auch Informationen über die Wetterverhältnisse bei einem Berglauf. Viel schwieriger für den Teilnehmer ist allerdings die Einschätzung des eigenen Leistungsvermögens. Muss der Veranstalter deshalb einen Eignungstest durchführen? In der Tat sind Veranstalter von Extremsport-Veranstaltungen dazu übergegangen, von den Teilnehmern ein ärztliches Attest einzuholen, welches die Tauglichkeit des Teilnehmers bestätigen soll. Rechtlich ist der Veranstalter dazu allerdings nicht verpflichtet. Er erfüllt seine Sorgfaltspflicht, wenn er die Anforderungen im Rahmen der Ausschreibung möglichst genau umschreibt, damit der Teilnehmer sich darüber Rechenschaft ablegen kann, ob er den zu erwartenden Anforderungen auch gewachsen ist. Dafür, dass sich Teilnehmer trotz umfassender Aufklärung überschätzen, haftet der Veranstalter jedoch nicht.

Die beschriebenen Grundsätze gelten auch für sogenannte Extremsportarten. Diese stellen rechtlich keine eigene Kategorie dar. Der Begriff dient vor allem der Umschreibung (oder dem Ausschluss) der Versicherungsdeckung des Teilnehmers. Der Teilnehmer an Extremsportart-Veranstaltungen übt eine Sportart mit einem grösseren inhärenten Risiko aus und trägt dafür die Verantwortung selber. Für den Veranstalter solcher Events bedeutet das aber immerhin eine verschärfte Aufklärungspflicht zu Faktoren, welche den Wettkampf beeinflussen können und die sich besonders «extrem» auswirken können, wie z.B. die Strömungsverhältnisse bei River Rafting, die Windverhältnisse bei Gleitschirmflügen oder die Schneesverhältnisse bei der «Patrouille des Glaciers».

3.5 «Teilnahme auf eigene Gefahr»

Kann sich der Veranstalter dadurch von seiner Haftung befreien, indem er sich von den Teilnehmern eine Verzichtserklärung abgeben lässt, z.B. im Rahmen der Anmeldung zum Wettkampf oder durch Plakate im Wettkampfgelände? Nur beschränkt: Das Gesetz erlaubt Haftungsverzichtserklärungen nur für Fälle leichter Fahrlässigkeit (Art. 100 OR), nicht aber für grobfahrlässige Verletzungen der Sorgfaltspflicht. Sodann stellt sich die Frage, ob der Teilnehmer auf seine Ansprüche bewusst oder lediglich im Rahmen des «Kleingedruckten» verzichtet hat. Will sich der Veranstalter auf einen solchen Haftungsverzicht berufen, so trägt er die Beweislast, dass dem Teilnehmer ein solcher auch tatsächlich bewusst war.

4. Haftung im Aussen- und Innenverhältnis, Solidarität

Gegenüber dem Geschädigten haftet «der Veranstalter». Der Geschädigte wird sich z.B. an den organisierenden Verein oder den Verband wenden. In der Regel kommen bei grösseren Sportveranstaltungen ohnehin mehrere mögliche Verantwortliche in Frage, bei einem Skirennen z.B. der organisierende Skiklub, aber auch der nationale Verband oder sogar die FIS, je nachdem welche Beiträge sie zur Schadensursache geleistet haben, sei es durch ihr Handeln, sei es (was viel häufiger der Fall ist) durch Unterlassungen. Haf-

ten mehrere Personen für denselben Schaden, so müssen sie den Schaden solidarisch tragen. Konkret bedeutet dies, dass der Geschädigte jeden Haftpflichtigen für den ganzen Schaden belangen kann, und es anschliessend Sache der Beteiligten ist, den Schaden untereinander nach Massgabe ihres individuellen Verschuldens aufzuteilen (Solidarität, Art. 143 ff. OR). Diese Aufteilung wird häufig von den Haftpflichtversicherungen der Schadensverursacher vorgenommen. Die Kette der Rückgriffe reicht bis hin zu derjenigen Einzelperson, die den Schaden durch ihr eigenes Verhalten ganz oder teilweise verursacht hat und kann somit auch den Rennarzt betreffen. Der Rennarzt kann somit unmittelbar wegen seines eigenen Verhaltens mit Haftungsansprüchen konfrontiert werden, oder mittelbar, nämlich als Mitglied des OKs.⁸

5. Das Pflichtenheft des Rennarztes

Wie auch immer im Einzelfall die Rolle und Funktion des Rennarztes definiert wird: Von zentraler Bedeutung für die richtige Ausführung des Auftrages und damit auch für die Beurteilung seiner Haftung ist sein Pflichtenheft. Im Idealfall wird dem Rennarzt ein solches bereits bei der Übernahme seines Amtes ausgehändigt. Möglicherweise bestehen auch Checklisten des Sportverbandes. Solche Vorlagen dürfen indessen nicht unbesehen übernommen werden, sondern es ist dem Rennarzt zu empfehlen, sich damit im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung, aber auch im Lichte seiner eigenen Kenntnisse und Erfahrungen, auseinanderzusetzen, und zwar schon vor der Mandatsannahme. Stellt der Arzt nämlich fest, dass er die Erwartungen nicht erfüllen kann und nimmt er das Mandat trotzdem an, so kann dies ein sog. Übernahmeverschulden darstellen: Der Beauftragte hat einen angebotenen Auftrag abzulehnen, wenn er der Geschäftsbesorgung nicht gewachsen ist⁹. Fehlende Erfahrung, ein zu kleines Budget oder Zeitnot entlasten den Beauftragten nicht.

Wird der Arzt mit einer Anfrage konfrontiert, ob er für eine bestimmte Veranstaltung als Rennarzt tätig sein könnte, wird er sich z.B. folgende Fragen stellen müssen:

- Was erwartet der Veranstalter von mir? Bin ich ausschliesslich als Arzt zur Behandlung von verunfallten Teilnehmern eingesetzt oder habe ich auch organisatorische Aufgaben zu erfüllen?
- Welches sind die spezifischen Risiken a) der betreffenden Sportart, und b) der konkreten Veranstaltung?
- Wer nimmt an der Veranstaltung teil, lizenzierte Sportler mit der entsprechenden Erfahrung oder (auch) unerfahrene Teilnehmerinnen und Teilnehmer¹⁰?
- Besteht bereits ein erprobtes Sanitätskonzept?
- Erscheint mir dieses Sanitätskonzept als tauglich?
- Welches Budget steht mir zur Verfügung?
- Bin ich in das OK eingebunden oder handelt es sich um ein Mandat?
- Wer ist mein Ansprechpartner im OK?
- Über welche Kommunikationsmittel verfügt die Veranstaltung?
- Trage ich eine Verantwortung für die Wettkampftauglichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer?
- Wie werden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen über die Risiken der Veranstaltung orientiert?
- Wie sind die Mitglieder des OKs gegen eine Haftung für Unfälle, die sich während der Veranstaltung ereignen, versichert?
- Deckt meine eigene Haftpflichtversicherung meinen Einsatz als Rennarzt?

6. Die Haftung des Rennarztes

Die Haftung des Arztes, der als Rennarzt im Einsatz ist, beurteilt sich grundsätzlich nach denselben Kriterien wie wenn er in seiner Praxis oder im Spital tätig ist: Hat er seine Aufgabe sorgfältig und nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausgeübt? Hat er seine Aufklärungspflichten gegenüber dem Patienten und seine berufliche Sorgfaltspflichten erfüllt? Allerdings kommen einige Besonderheiten

hinzu, denen sich der Rennarzt bewusst sein muss.

- a) Der Rennarzt handelt oft unter ähnlichen Bedingungen wie ein Notarzt: Er muss eine Situation rasch analysieren und sofort die notwendigen Massnahmen treffen. Für ein Patientengespräch oder eine formelle Einwilligung zu den ärztlichen Massnahmen bleibt meistens keine Zeit. Kommen die zu behandelnden Veranstaltungsteilnehmer aus einem anderen Land, können sich nicht nur Sprachprobleme stellen: Der Arzt wird sich auch fragen, ob er sich mit einer bestimmten Massnahme an einem ausländischen Sportler nicht auch zusätzlichen Haftungsrisiken aussetzt, die z.B. dadurch entstehen können, dass Kunstfehler in den USA zu weitaus höheren Schadenersatzforderungen führen können als hierzulande. Dieses Risiko lässt sich durch vorgängige Verzichtserklärungen wohl reduzieren, absolute Sicherheit lässt sich damit allerdings nicht erzielen.
- b) Als Teil des OKs kann der Rennarzt plötzlich mit organisatorischen Fragen konfrontiert sein, die nicht zu seinen eigentlichen Fachkompetenzen gehören, wie z.B. Beurteilung des Wettkampfkonzepes oder der Streckenführung. Der Rennarzt darf sich hier nicht auf das Glatteis begeben. Das gehört nicht zu seinen Aufgaben. Stellt er aber bei der Vorbereitung zu seiner Aufgabe Unzulänglichkeiten in anderen Bereichen fest, so soll er seinen Ansprechpartner im OK darauf hinweisen und dies auch schriftlich festhalten.
- c) Der Rennarzt trifft auf Teilnehmer, die sich offensichtlich überschätzt haben und bei denen er befürchtet, sie würden bei einer Fortsetzung des Wettkampfes gesundheitlichen Schaden nehmen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer für seine eigene körperliche Verfassung selber verantwortlich. Es ist für den Rennarzt nicht immer einfach, aufgrund eines kurzen Eindrucks auf die Wettkampftauglichkeit des Teilnehmers zu schliessen. Auf der anderen Seite gehört es zu den ärztlichen Standespflichten, dort helfend einzugreifen, wo eine Gefahr für Leib und Leben erkannt wird. Der Arzt unterliegt zudem der gesetzlichen Pflicht zur Hilfeleistung. Unter grossen physischen Anstrengungen ist oft auch die eigene Wahrnehmung des Teilnehmers eingeschränkt, so dass der Grundsatz der Eigenverantwortung nicht uneingeschränkt gelten kann. In Zweifelsfällen ist zwischen dem Risiko des Vorwurfs einer zu frühen Einflussnahme und dem Risiko des Vorwurfs der unterlassenen Hilfestellung abzuwägen, wobei im Zweifel wohl der Grundsatz «lieber einmal zu viel als ein einmal zu wenig eingreifen» gelten dürfte. Nicht immer sind die Teilnehmer damit einverstanden, den Wettkampf vorzeitig zu beenden. Der Rennarzt soll bei solchen Entscheiden jedoch den gesunden Menschenverstand walten lassen und verhältnismässig handeln.
- d) Für die Frage, ob ein Wettkampf abgesagt oder abgebrochen werden soll, sind in der Regel Sicherheitsüberlegungen massgeblich. Besteht wegen der veränderten Umweltbedingungen ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit der Teilnehmer, welches diesen nicht zugemutet werden kann? Hier hat die Stimme des Rennarztes grosses Gewicht. Dieser darf sich nicht von kommerziellen Überlegungen zum Wettkampf beeinflussen lassen, sondern muss die medizinische Sicht vertreten, die dann in die Entscheidung des OKs einbezogen werden muss.
- e) Als Rennarzt ist der Arzt in der Regel ausserhalb seiner Praxisräume oder des Spitals im Einsatz. Ob seine Tätigkeit als Rennarzt dennoch von seiner Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist, sollte jedesmal vorher anhand der Versicherungspolice oder durch Nachfrage bei der Versicherungsgesellschaft geprüft werden.

7. Verhaltensempfehlungen

Zusammenfassend lassen sich aus den oben entwickelten Grundsätzen die folgenden Verhaltensempfehlungen ableiten:

1. Der Rennarzt muss sich rechtzeitig mit den spezifischen Risiken der Sportart bzw. der Veranstaltung vertraut machen.
2. Der Rennarzt soll auf einer klaren Umschreibung seines Auftrages bestehen.

3. Der Rennarzt soll seine Funktion dann und solange annehmen, als der Veranstalter seinen Anliegen und Einwendungen tatsächlich Rechnung trägt.
4. Nach wie vor soll sich der Rennarzt vor allem von seinem gesunden Sachverstand führen und sich nicht von juristischen Fragen verunsichern lassen.
5. Es gehört zur Funktion des Rennarztes, auch Mut zu unpopulären Entscheidungen zu haben und den Abbruch einer Veranstaltung zu fordern oder einen ungeeigneten Teilnehmer aus dem Rennen herauszunehmen.
6. Ratschläge, Vorschläge und Proteste, die der Rennarzt anbringt, können ihn nur dann entlasten, wenn er sie auch nachweisen kann. Es empfiehlt sich deshalb, die Empfehlungen und Massnahmen des Rennarztes gegenüber dem Veranstalter schriftlich zu dokumentieren.

Korrespondenzadresse:

Dr. Stephan Netzle, Netzle Rechtsanwälte, Falkenstrasse 27,
8024 Zürich ,www.netzle.com, Tel. +41 44 266 21 00,
Fax +41 44 266 21 01

Literaturverzeichnis

- 1 Spiegel online vom 14. Juli 2008, www.spiegel.de/panorama/0,1518,565850,00.html.
- 2 Hinzu kommen vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten, Sponsoren, Vermarktungsagenturen, den die Veranstaltung übertragenden Fernsehgesellschaften und dem Gemeinwesen.
- 3 Vgl. dazu Wiegand, Die Verantwortlichkeit des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer; und Bondallaz, La responsabilité civile de l'organisateur vis-à-vis des spectateurs et des tiers, beide in Die Verantwortlichkeit des Sportveranstalters, Neuchâtel 1998; Arter/Schweizer, Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportanlässen, in Sport und Recht, Bern 2003.
- 4 Zitat Gefahrensatz
- 5 BSK OR-I, Schnyder, Art. 41 N 18, m.w.Hinw.
- 6 Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts BGE 111 II 90; 107 II 167.
- 7 BGE 96 II 177.
- 8 Neben der zivilrechtlichen Haftung stellt sich bei Körperschäden und Todesfällen immer auch die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, unterlassene Hilfeleistung). Auf diese wird in diesem Beitrag nicht näher eingegangen.
- 9 BSK OR-I, Weber, Art. 398, N 28 m.w.Hinw.
- 10 Bei den beim Zugspitz-Extremberglauf tödlich Verunfallten handelte es sich offenbar um zwei erfahrene und trainierte Läufer.